



JEEP-CLUB SWITZERLAND

STATUTEN

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2009
und sind gültig seit dem 22. April 2023.

JEEP CLUB SWITZERLAND

Art. 1 – Name

Unter dem Namen Jeep Club Switzerland, abgekürzt JCS, besteht im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.

Art. 2 – Organisation

Die männlichen Bezeichnungen gelten nachfolgend für alle geschlechtsformen.

- a) Der JCS besteht aus:
 - einem Vorstand, dessen Mitglieder aus den einzelnen Sektionen stammen
 - einem Präsidenten
 - einzelnen regionalen Sektionen, die von einem Obmann geleitet werden
- b) Der Sitz des JCS ist beim jeweiligen Präsidenten
- c) Mit Zustimmung des Vorstandes können sich regionale Gruppen bilden, zusammenschliessen oder auflösen.
- d) Die Sektionen organisieren ihre Anlässe üblicherweise selbst, haben aber vom Vorstand festgelegte Daten überregionaler Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Art. 3 – Begriff

Als Jeep gelten, beginnend mit den Typen MB und GPW, alle Jeep Fahrzeuge die diesen geschützten Namen zu Recht tragen.

Art. 4 – Zweck/Ziel

Der JCS bezweckt:

- a) als Hauptziel die Erhaltung der Jeep-Veteranen in gepflegtem, betriebsbereitem und möglichst originalgetreuen Zustand.
- b) Pflege der Kameradschaft, gemeinsame Ausfahrten, Geländefahrten und andere Veranstaltungen.
- c) Austausch von Erfahrungen technischer Art und gegenseitige Hilfe bei der Beschaffung von Originalteilen.

Art. 5 – Beziehungen

Der JCS kann sich mit der Zustimmung der GV nationalen und internationalen Verbänden anschliessen. Seine Selbständigkeit muss gewahrt bleiben.

Art. 6 – Mitgliedschaft

Der JCS umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Art. 7 – Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied ist der Besitz eines Jeeps der dem Ziel des JCS entspricht.

Die Anmeldung für Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt mittels schriftlichem Aufnahmegesuch.

Die Generalversammlung entscheidet anlässlich seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme des Gesuchstellers. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 8 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in hervorragender Weise um den Club oder um das Jeep-Wesen verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 9 – Pflichten der Mitglieder

Pflicht für alle Mitglieder ist, die Ziele des JCS anzustreben, bzw. zu unterstützen und mit ihrem Verhalten das Image des Jeeps zu pflegen.

Weitere Pflichten:

- a) Adressänderungen oder Fahrzeugwechsel sind sofort dem Vorstand zu melden.
- b) Bei sämtlichen Veranstaltungen sind die Vorschriften der Eidgenössischen Strassenverkehrsordnung einzuhalten.
- c) Jedes Mitglied soll am Jeep das Abzeichen des Clubs führen.

Art. 10 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder durch Ausschluss.

- a) Austrittserklärungen können dem Vorstand jederzeit schriftlich eingereicht werden, der Austretende hat jedoch allen statuarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen.
- b) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
 - 1. Wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe missachtet.
 - 2. Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs gröblich verletzt.
- c) Automatisch ausgeschlossen wird, wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachgekommen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf ein allenfalls vorhandenes Vermögen des Clubs.

Art. 11a – Rechte der Aktiv- und Ehrenmitglieder

Diese haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Generalversammlung inkl. Benefit
- b) Stimm- und Wahlrecht
- c) Antragsrecht an die Generalversammlung

Art. 11b – Rechte der Passivmitglieder

Diese haben folgende Rechte:

- a) Recht zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen
- b) Teilnahme an der Generalversammlung inkl. Benefit, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht

Art. 12. – Mitgliederbeitrag

Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Clubbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird, der aber maximal Fr. 150.-- betragen darf. Ehrenmitglieder **und /** oder Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 13 – Finanzen

Die Einnahmen des JCS bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen
- c) Schenkungen
- d) übrige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Kassier eingezogen.

Sitzungsgelder werden nicht entrichtet, jedoch die entstandenen Spesen dem Vorstand vergütet.

Art. 14 – Haftung

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder besteht nur im Rahmen der statuarischen Mitgliederbeiträge.

Art. 15 – Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren
- e) Delegierte

Art. 16 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des JCS und findet jeweils vor Ende April statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 17 – Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 18 – Abstimmung

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, Die Abstimmungen und Wahlen können mit offenem Handmehr oder geheim durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen wenn dies von einem der Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 19 – Präsident

Der Präsident wird von der GV gewählt. Er vertritt den JCS gegenüber Dritten. Er ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich. Er leitet die GV und die Sitzungen des Vorstandes. Er kann an den Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 20 – Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ, er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wird von der GV gewählt und konstituiert sich selbst.

Die Funktionen sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Mitglieder der Technischen Kommission
- e) Sektionsleiter
- f) Aktuar
- g) Redaktor des Social-Media

Ausser dem Präsidium können alle Funktionen in Personalunion geführt werden.

Aufgaben des Vorstandes sind zusätzlich:

- Führung einer Kartei der Mitgliederfahrzeuge
- Information der Mitglieder in geeigneter Form

Art. 21 – Wahlen

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Vorstandsmitglieder und Revisoren sind wieder wählbar.

Art. 22 – Rechnungsrevisoren

Mindestens zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und an der GV über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu erstatten (Laienrevision gemäss Art. 69b Abs. 4 ZGB).

Art. 23 – Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des JCS. Er schliesst die Rechnung auf Ende des Geschäftsjahres ab und erstattet dem Restvorstand Bericht.

Art. 24 – Mitglieder der Technischen Kommission

Sie sind verantwortlich für alles Technische, sei es Beratung, Hilfe bei Veranstaltungen, Organisation von Anlässen, Kursen, Gelände und Geschicklichkeitsfahrten, Pannenhilfe, Bindeglied zum Dachverband, Ansprechperson zur Fiva-Identity Card etc.

Art. 25 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Art. 26 – Statutenänderung

Einzelne Artikel oder die Gesamtstatuten können geändert werden, wenn an der GV einem dahingehenden Antrag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wird.

Art. 27 – Auflösung

Der JCS kann aufgelöst werden, wenn an einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung 3/4 aller stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschliessen.

Art. 28 – Aktivenüberschuss

Im Falle der Auflösung wird ein eventueller Aktivenüberschuss unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern verteilt.

Art. 29 – Datenschutz

Es wird auf die Datenschutzerklärung des JCS nach Vorlage des SHVF verwiesen. Die gültige Fassung ist im Internet publiziert.

Schlussbestimmungen:

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2009 und treten am 22.04.2023 in Kraft.

Silvia Plattner
Präsidentin

Peter Gemperle
Vizepräsident

22. April 2023, der Aktuar Steve Giacomini